

1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Broderstorf über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der derzeit gültigen Fassung i.V.m. §§ 1, 6 Kommunalabgabensatz (KAG) in der derzeit gültigen Fassung und §§ 4 und 6 des Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der derzeit gültigen Fassung wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 03.05.2006 folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

§ 2 Abs. 1 der Satzung der Gemeinde Broderstorf über die Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter vom 25.05.2004 erhält folgende Fassung:

§ 2

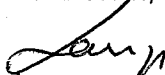
Abgabenmaßstab und Abgabensatz

(1) Die Abwasserabgabe wird nach Schadeinheiten erhoben. Jede Person wird mit 0,5 Schadeinheiten bewertet. Maßgebend für die Ermittlung der Schadeinheiten ist der jeweilige Einwohnerstand auf dem abgabepflichtigen Grundstück am 30. Juni des Kalenderjahres, für das die Abgabe zu entrichten ist.

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

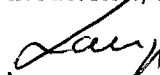
Broderstorf, den 22.05.2006


Lange
Bürgermeister



Ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der Kommunalverfassung des Landes Mecklenburg – Vorpommern (KV M-V) in der aktuellen Fassung enthalten sind oder aufgrund der KV M-V erlassen worden sind, kann nach Ablauf eines Jahres seit der öffentlichen Bekanntmachung gem. § 5 Abs. 5 KV M-V nicht mehr geltend gemacht werden. Diese Folge tritt nicht ein, wenn der Verstoß innerhalb der Jahresfrist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergibt, gegenüber der Behörde geltend gemacht wird.

Broderstorf, den 22.05.2006


Lange
Bürgermeister

